

SCHWERPUNKT

STAATENLOSIGKEIT – STATUSLOSIGKEIT?

DIE ABWESENHEIT DER STAATSANGEHÖRIGKEIT

Staatenlosigkeit ist ein rechtliches Phänomen, das nicht zuletzt durch das Thema Flucht erneut an Relevanz gewinnt. Dennoch wird Staatenlosigkeit oft mit den Migrationsbewegungen in Folge der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft assoziiert. Dabei sind es auch heute noch Millionen von Menschen, denen der grundlegende rechtliche Status, nämlich Staatsangehörige zu sein, fehlt.

Staatenlosigkeit ist mit laut United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) aktuell ungefähr 10 Millionen Betroffenen weltweit nicht etwa ein rechtliches Problem des vergangenen Jahrhunderts. Gründe für Staatenlosigkeit sind Staatensukzession, Diskriminierung, aufgrund ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit und darauf beruhender Entzug staatlichen Schutzes, die Weitergabe der Staatenlosigkeit durch staatenlose Eltern bei Geburt, sowie Lücken in nationalen Staatsangehörigkeitsgesetzen oder miteinander konfligierende Staatsangehörigkeitsgesetze zweier oder mehrerer Staaten.¹ Betroffen von Staatenlosigkeit sind insbesondere bestimmte Minderheiten. Innerhalb Europas sind dies beispielsweise Sinti und Roma, aber auch etwa 225.000 Menschen ehemaliger sowjetischer Staatsangehörigkeit, die seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion als Staatenlose in den baltischen Staaten leben.² Anfang dieses Jahres stand die Möglichkeit, dass auch wieder Menschen innerhalb Westeuropas staatenlos werden könnten, für kurze Zeit im Raum: François Hollande hatte Ende des vergangenen Jahres einen Vorschlag zur Änderung der Verfassung eingebracht, die den Verlust der französischen Staatsbürgerschaft für wegen schwerer Staatsgefährdung verurteilte Straftäter mit doppelter Staatsangehörigkeit ermöglichen sollte.³ Darauf entfachte sich in Frankreich eine politische Debatte: Einerseits sei die Möglichkeit der Entziehung der Staatsbürgerschaft für französische Staatsangehörige mit einer weiteren Staatsbürgerschaft in Art. 23-7 des Code Civil einfachgesetzlich als geltendes Recht bereits vorhanden, andererseits würde eine dahingehende Verfassungsänderung zur Stigmatisierung von Menschen doppelter Staatsangehörigkeit führen und stehe damit im Widerspruch zu Art. 1 der Verfassung, sei also verfassungswidrig. Dies führte schließlich zum Vorschlag des Premierministers Valls, die Möglichkeit des Entzugs der Staatsbürgerschaft solle sich auf alle französischen Staatsangehörigen beziehen.⁴ Damit stand für einen Moment die Bedrohung der Staatenlosigkeit für französische Staatsangehörige im Raum. Bedenklich war dies insofern, als Frankreich zwar beiden UN-Konventionen zur Staatenlosigkeit (dazu unten detaillierter) beigetreten ist, aber nur die Konvention von 1954 auch ratifiziert hat. Ein explizites Verbot der Staatenlosigkeit enthält jedoch nur die Konvention von 1961, die Frankreich nicht ratifiziert hat.⁵ Nachdem die Vorschläge allesamt zu Spaltungen innerhalb der

Assemblée Nationale führten, wurden sie verworfen.

Das Thema Staatenlosigkeit gewinnt auch auf internationaler politischer Ebene wieder an Relevanz: Nicht zuletzt durch die Kampagne des UNHCR zur Beendigung von Staatenlosigkeit bis 2024 und

Bemühungen des European Migration Network, Staatenlosigkeit innerhalb der Europäischen Union insbesondere durch zwischenstaatlichen Informationsaustausch – auch wenn dies ein schwaches Instrument scheint – zu verringern.⁶ Darüber hinaus mag die Betrachtung der Staatenlosigkeit im gegenwärtigen rechtspolitischen Diskurs insofern notwendig sein, als das Phänomen Staatenlosigkeit häufig, und auch zutreffenderweise, mit dem juristischen Status Geflüchteter in Bezug gesetzt wird, aber weder alle Geflüchteten staatenlos sind, noch alle Staatenlosen auf der Flucht.⁷ In dieser Hinsicht soll hier differenziert werden. Hinter der Skizzierung des Themas steht die Frage, inwiefern angesichts der wesentlichen Verknüpfung von Staatsangehörigkeit und Rechtswahrnehmung des oder der Einzelnen, von einer Statuslosigkeit staatenloser Personen gesprochen werden kann. Ob es sich also bei Staatenlosen um Rechtssubjekte handelt, die aufgrund fehlender Staatsangehörigkeit nicht in einem reziproken Verhältnis zu einem nationalen Rechtsregime stehen und durch dieses vermittelt auch international ihre Rechte geltend machen können. Oder um Subjekte, die vielmehr in rechtlichen Zwischenräumen, in einem Vakuum zwischen dem jeweils nationalen Rechtsregime und einer durch völkerrechtliche Verträge geprägten internationalen Rechtsordnung stehen, mithin zu statuslosen, verobjektivierten Subjekten werden.

Staatenlose und Geflüchtete – de facto- und de iure-Staatenlosigkeit

Das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 definiert eine Person als staatenlos, wenn kein Staat sie auf Grund seines Rechts als Staatsangehörige ansieht.⁸ De iure-Staatenlose sind der Definition nach also Menschen ohne Staatsangehörigkeit. Es findet sich im Internationalen Recht keine weitere Definition der Staatenlosigkeit, auch in der Konvention zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30. August 1961 nicht. Als de facto-Staatenlose werden Personen bezeichnet, deren Schutzstatus faktisch dem eines de iure-Staatenlosen gleichkommt, da sie sich außerhalb ihres Heimatstaates befinden und der Heimatstaat ihnen jeglichen Schutz und Unterstützung entzieht.⁹ Die inhaltliche Verbindung zwischen Staatenlosen und Geflüchteten ist also insofern gegeben, als dass für viele Geflüchtete eine Rückkehr in den Staat ihrer Staatsangehörigkeit in naher Zukunft ohne Aussicht scheint, da es gerade ihr Heimatstaat ist, von dem Verfolgung anstatt Schutz ausgeht und der die Menschen in einen Status hineintreibt, der dem staatenloser Personen gleichkommt. Hinzu kommt, dass viele Geflüchtete ohne Ausweispapiere in die Aufnahmestaaten einreisen. Dennoch liegt der wesentliche Unterschied zwischen de facto- und de iure-Staatenlosen darin, dass zumindest in der Theorie bei einer Veränderung der politischen Verhältnisse bzw. im Falle eines Machtwechsels die Staats-

angehörigkeit de facto-Staatenloser bestehen und eine Rückbindung an den Ausgangsstaat zumindest möglich bleibt. De iure-Staatenlosen fehlt dieser Anknüpfungspunkt. Staatenlose befinden sich häufig nicht auf der Flucht, sondern sind Rechtlose innerhalb der Länder ihres ständigen Aufenthalts. Die Verknüpfung von Staatenlosigkeit und Flucht auf Ebene des internationalen Rechts kommt schließlich darin zum Ausdruck, dass auf Ebene der Vereinten Nationen für beide betroffenen Gruppen, also Staatenlose und Geflüchtete, der UNHCR zuständig ist.

Internationale Kodifizierungen zum Schutz staatenloser Personen

Die Vereinten Nationen sind dem Problem der Staatenlosigkeit mit zwei Übereinkommen begegnet: Mit dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (in Kraft getreten am 6. Juni 1960) und dem Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30. August 1961 (in Kraft getreten am 13. Dezember 1975). Historischer Hintergrund des Übereinkommens von 1954 war das Bestreben der Vereinten Nationen, einerseits die Flüchtlingsfrage infolge des 2. Weltkriegs rechtlich aufzufangen, und andererseits im Zuge dessen zwischen Flüchtlingen und staatenlosen Personen zu differenzieren und ihnen insofern auch einen adäquaten internationalen Schutz zukommen zu lassen. Die Vorarbeiten wurden ab 1946 im Rahmen eines Gutachtens des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen (ECOSOC) vorgenommen und 1949 mit Veröffentlichung einer umfassenden Studie zur Staatenlosigkeit¹⁰ und der Verabschiedung zweier Resolutionen abgeschlossen.¹¹ Staatenlosen soll nach dem Übereinkommen von 1954 durch die Vertragsstaaten der Schutz auf dem Niveau ausländerrechtlicher Mindeststandards zukommen, sofern das Abkommen keine günstigeren Bestimmungen enthält (vgl. Art. 7 Abs. 1 des Übereinkommens). Weiterhin soll die Einbürgerung innerhalb des Aufenthaltsstaates erleichtert werden (Art. 32). Zahlreiche weitere Rechte, wie etwa Vereinigungsfreiheit, Zugang zum Arbeitsmarkt und Sozialleistungen, knüpfen dem Wortlaut des Übereinkommens (z.T. dem Wortlaut nach identisch mit der Genfer Flüchtlingskonvention) an den Begriff des rechtmäßigen Aufenthalts der Person im Hoheitsgebiet des Aufenthaltsstaates an. Verfahren, auf welche Weise die Person die Rechtmäßigkeit ihres Aufenthaltes dem Aufnahmestaat gegenüber nachweist, sieht das Abkommen nicht vor. Lediglich für Personen „bei denen aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist“, dass sie Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen begangen haben, ist die Unanwendbarkeit des Abkommens und damit die Unmöglichkeit eines rechtmäßigen Aufenthalts definiert. Der rechtmäßige Aufenthalt ergibt sich damit letztlich aus den nationalen Asylverfahrensgesetzen bzw. dem Aufenthaltsrecht. Anders als die Konvention über die Rechtsstellung von Flüchtlingen vom 28. Juli 1951, der sog. Genfer Flüchtlingskonvention,¹² enthält das Staatenlosen-Abkommen kein Verbot der Ausweisung und Zurückweisung (Non-Refoulement). Schutz bei unrechtmäßigem Aufenthalt und Schutz vor Aus- oder Rückweisung erhält eine staatenlose Person also nur, sofern sie zugleich die eng gefassten Kriterien eines „Flüchtlings“ im Sinne der Flüchtlingskonvention erfüllt. Entsprechende Verfahren zur Anerkennung Staatenloser werden verlagert auf die nationale Ebene, wodurch eine Lücke zwischen den durch das Abkommen zu gewährenden und den tatsächlich gewährten Rechten entsteht – es also den Staaten überlassen bleibt, den Status der Staatenlosigkeit überhaupt anzuerkennen und damit zu definieren.¹³ Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1976¹⁴ vorbehalten, Art. 23 des Übereinkommens, der die öffentliche Fürsorge betrifft, nur auf solche staatenlosen Personen anzuwenden, die zugleich den Status eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen. Art. 27, der die Ausstellung eines Personalausweises seitens des Aufnahmestaates verlangt, will die Bundesrepublik Deutschland gänzlich unangewendet lassen.¹⁵

Bürgerrechte für Staatenlose?

Das Abkommen zur Rechtsstellung von Staatenlosen erhält keine Bestimmungen zur Gewährung politischer Rechte. Dabei leben staatenlose Personen häufig nicht nur mehrere Jahre, sondern gar ihr ganzes Leben innerhalb des Hoheitsgebiets eines Staates. Sich durch Wahr-

- ¹ UNHCR: <http://www.unhcr.org/pages/49c3646c155.html> (Stand: 15.09.2016); s. auch Stiller, Eine Völkerrechtsgeschichte der Staatenlosigkeit, Wien u.a. 2011, 40–41; vgl. Edwards, Alice/van Waas, Laura, Statelessness in: Fiddian-Qasimiyeh, Elena e.a. (Hrsg.), The Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies, Oxford 2014, 293.
- ² Zahlen des UNHCR: <http://www.unhcr.org/statelessness-europe.html> (Stand: 15.09.2016).
- ³ Dazu die Erklärung des frz. Ministerrates, 23.12.15: <http://www.gouvernement.fr/conseil-des-ministres/2015-12-23/protection-de-la-nation> (Stand: 15.09.2016).
- ⁴ So etwa Le Monde, 27.01.2016, http://www.lemonde.fr/politique/article/2016/01/27/valls-aucune-reference-a-la-binationality-ne-sera-dans-la-reforme-constitutionnelle_4854543_823448.html (Stand: 15.09.2016).
- ⁵ Übersicht auf <http://www.unhcr.org/4d651eeb6.html> (Stand: 15.09.2016).
- ⁶ Vgl. UNHCR, Good Practices Paper – Action 6: Establishing Statelessness Determination Procedures to Protect Stateless Persons, 11 July 2016, <http://www.refworld.org/docid/57836cff4.html> (Stand: 15.09.2016); EMN Policy brief “Tackling Statelessness: Exchange of Experiences and Good Practices” (über <https://www.bamf.de>).
- ⁷ Zur Verdeutlichung: Von Januar bis April 2016 wurden 0,9 % aller in der BRD gestellten Asyl-Erstanträge von staatenlosen Personen gestellt. BAMF, Aktuelle Zahlen zu Asyl (04/2016), <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-april-2016.pdf> (Stand: 15.09.2016).
- ⁸ Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954.
- ⁹ Die Definition geht zurück auf die vom ECOSOC 1948 in Auftrag gegebene Studie; vgl. Stiller 2011, 41.
- ¹⁰ United Nations, A Study of Statelessness (E/1112, 1 February 1949 and Add.1, 19 May 1949).
- ¹¹ Introductory Note to the Convention relating to the Status of Stateless Persons New York, 28 September 1954, <http://legal.un.org/avl/ha/cssp/cssp.html> (Stand: 15.09.2016).
- ¹² Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen vom 28. Juli 1951.
- ¹³ Vgl. Edwards/van Waas 2014, 296.
- ¹⁴ BGBl. II S. 473.
- ¹⁵ Zu den Vorbehalten der BRD s.: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Standardartikel/CIEC-Dokumente/uebereinkommenIII/ue04.html> (Stand: 15.09.2016) und https://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsII.aspx?src=TREATY&mtmsg_no=V-3&chapter=5&Temp=mtmsg2&clang=en#EndDec (Stand: 15.09.2016).

nehmung von bürgerlichen und politischen Rechten in ein reziprokes Verhältnis zu diesem Staat setzen zu können, bleibt ihnen – ausgehend von den genannten Konventionen – verwehrt. Eine Verpflichtung der Staaten eine solche Reziprozität dennoch zu ermöglichen, könnte sich aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) ergeben; darin verpflichten sich die Vertragsstaaten, die in dem Pakt anerkannten Rechte allen in ihrem Gebiet befindlichen und ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen (subject to its jurisdiction) ohne Unterschied zu gewährleisten. Der Vertrag knüpft damit nicht nur an den Aufenthalt innerhalb des staatlichen Hoheitsgebiets an, sondern sieht für eine Verpflichtung des Vertragsstaates die juristische Verbindung von Person und Staat vor, insoweit, als dass der Staat gegenüber der einzelnen Person Hoheitsgewalt ausüben muss. Anknüpfungspunkt betreffend die Ausübung der Hoheits-

gewalt, der Personalhoheit, ist wiederum klassischerweise das rechtliche Band der Staatsangehörigkeit. Sind Staatenlose nun Personen, die in diesem Sinne der Hoheitsgewalt ihres Aufenthaltsstaates unterstehen? Folgt man der Auffassung des Internationalen Gerichtshofs in seinem Gutachten zum Mauerbau Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten, in dem der Gerichtshof den IPbPR innerhalb der besetzten Gebiete für anwendbar hält, und also eine darauf beruhende Verantwortlichkeit Israels für die im Vertrag – und damit auch gegenüber den Palästinenser_innen – verbürgten Rechte annimmt,¹⁶ so muss davon ausgegangen werden, dass dies erst recht für solche Personen gelten muss, die sich innerhalb des rechtmäßigen Hoheitsgebiets eines Vertragsstaates befinden. Zumal, wenn diese Personen als Staatenlose die in der Konvention zur Staatenlosigkeit in Art. 28 vorgesehenen Ausweispapiere von dem entsprechenden Vertragsstaat erhalten haben. Einen weiteren Schritt in Richtung eines verstärkten Schutzes Staatenloser Personen stellt auch der Entwurf der International Law Commission der Vereinten Nationen zum Diplomatischen Schutz dar: so soll Staatenlosen – gleich den eigenen Staatsangehörigen – diplomatischer Schutz durch die Auslandsvertretungen ihres Aufenthaltsstaates gewährt werden.¹⁷

Staatenlosigkeit als Statuslosigkeit oder Staatenlose als Völkerrechtssubjekte

Es scheint, als würde staatenlosen Personen das Recht, Rechte zu haben im Sinne des von Hannah Arendt formulierten Gedankens¹⁸ durch die genannten internationalen Abkommen gewährt. Dennoch – und auch dies erkannte Arendt bereits,¹⁹ wenn auch an dieser Stelle nicht im Rückgriff auf positiv gesetztes internationales Recht – entspricht der Schutz grundlegender Menschenrechte durch internationale Organisationen nicht dem Schutz oder vielmehr dem rechtlichen Status, den

ein Mensch in Anspruch nehmen kann, der sich Staatsangehörige_r eines souveränen Staates nennen darf und sich also als Rechtssubjekt innerhalb der staatlichen Ordnung positionieren kann. Dies gerade, da die Abkommen die sich unmittelbar auf Staatenlose beziehen, keine Bestimmungen zu bürgerlich-politischer Teilhabe enthalten und damit nicht das auffangen, was Staatenlosen an Status fehlt. Da es keine völkerrechtliche Verpflichtung staatenlosen Personen die Staatsan-

gehörigkeit zu gewähren gibt, ist ihr einziges Recht, als staatenlos anerkannt zu werden.²⁰ Das Völkerrecht selbst bietet also keine Verpflichtung, die Statuslosigkeit unmittelbar in Teilhabe zu wandeln, sondern verfestigt die Abwesenheit des grundlegenden Status' der Staatsangehörigkeit. Es könnte gefolgert werden, Staatenlose stünden damit außerhalb der nationalen Rechtsordnungen und so bliebe ihnen der Status als Völkerrechtssubjekte, ist es doch das internationale Recht, dass Ihnen zumindest diesen Status zuspricht. Auch das kann bestritten werden, wenn der (gleichwohl veralteten) Annahme gefolgt wird,

dass einzig die Staatsangehörigkeit als vermittelndes Band zwischen Individuum und Völkerrecht steht.²¹ Selbst wenn Staatenlose aber als Individuen Völkerrechtssubjektivität ohne Anknüpfung über das juristische Band der Staatsangehörigkeit hätten, wird damit die Frage der Durchsetzung subjektiver Rechte gegenüber einem Staat dennoch verlagert auf die Frage nach der Durchsetzung und Durchsetzbarkeit völkerrechtlicher Verpflichtungen. Denn die Durchsetzung von Völkerrecht obliegt den souveränen Staaten als wesentlichen völkerrechtlichen Akteuren und so auch die Implementierung von Verfahren zur Anerkennung staatenloser Personen als solcher. Ein Instrument individueller Rechtsverwirklichung auf internationaler Ebene stellt allenfalls die Individualbeschwerde vor dem EGMR nach Art. 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention dar. Wenn es also das internationale Recht ist, dass den Staatenlosen in Gestalt grundlegender Menschenrechte Statusrechte zuspricht²² und die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, diese Rechte zu gewähren, so sind es die staatenlosen Subjekte, die gewissermaßen zwischen und zugleich außerhalb der Rechtsregime – dem des jeweiligen Nationalstaates und dem völkerrechtlichen – stehen. Abstrakter gesprochen: Wenn das Recht erst Rechtssubjekte konstituiert, indem es ihnen Staatsangehörigkeit und Pässe zuspricht, Staatenlosen aber aufgrund ihrer Rechtslosigkeit mithin ihr Subjekt-sein abgesprochen wird, stehen sie nicht nur außerhalb der Rechtsordnung. Sie sind nicht Subjekte, die die Rolle der Ausnahme übernehmen und in der Rechtlosigkeit ihre Identität verlieren (Arendt)²³. Die politische Ordnung errichtet sich nicht über den Ausschluss der verobjektivierten Subjekte, die damit notwendig für die Ordnung als solche sind,²⁴ sondern die Ordnung ist bereits konstituiert, ohne die Subjekte an ihren Rändern inkludiert zu haben. Die staatenlosen Subjekte werden von der Rechtsordnung nicht als Rechtssubjekte erfasst. Die Subjektformung durch das Normative



MPD01605 / CC-Lizenz: by-sa

formt sie gleichsam als Nicht-Subjekte, und doch so, dass diese immer schon aus der Ordnung gefallen sind, anstatt mit-konstituiert zu sein.²⁵ Ihnen fehlt nicht nur das Recht, Rechte zu haben, sondern ihr Status ist ein Minus im Hinblick auf die Möglichkeit, Träger_innen von Rechten und Pflichten in einem reziproken Verhältnis zu sein. Angenommen, dass erst Bürgerrechte und die in ihnen begründete Möglichkeit demokratischer Teilhabe Menschen zu Mündigen im Gefüge zwischen Anderen – Mitbürger_innen – und den Staat-Akteuren machen, scheint der Begriff der Statuslosigkeit angebracht. So könnte anstatt von einem Status der Staatenlosigkeit²⁶ vielmehr von einem Nicht-Status gesprochen werden: Statelessness, die sich auch in Statuslosigkeit übersetzen ließe.

Catharina Caspari studierte Philosophie in München. Derzeit studiert sie Rechtswissenschaften in Berlin.

Weiterführende Literatur:

Hannah Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft, München/Berlin 1986.

Judith Butler/ Gayatri Chakravorty Spivak, Sprache, Politik, Zugehörigkeit, Zürich 2007.

William E. Conklin, Statelessness: The Enigma of the International Community, Oxford 2014.

- ¹⁶ International Court of Justice, Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, 9 July 2004, <http://www.icj-cij.org/docket/files/131/1671.pdf> (Stand: 15.09.2016); vgl. auch Ryngaert, Cedric, Jurisdiction in International Law, Second Edition, Oxford 2015, 22f.
- ¹⁷ ILC, Draft Articles on Diplomatic Protection, Art. 8 Abs. 1, http://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/commentaries/9_8_2006.pdf (Stand: 15.09.2016).
- ¹⁸ Vgl. Arendt, Hannah, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, München/Berlin 1986, 607.
- ¹⁹ Arendt 1983, 605.
- ²⁰ So Edwards/van Waas 2014, 292.
- ²¹ Dazu etwa Herdegen, Matthias, Völkerrecht, 15. Auflage 2016.
- ²² Genannt seien hier beispielhaft die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die EMRK.
- ²³ Arendt 1983, 597.
- ²⁴ Zum Begriff des ausgeschlossenen nackten Lebens s. Agamben, Giorgio, Homo Sacer. Die souveräne Macht und das das nackte Leben, Frankfurt/M. 2002, 17ff.
- ²⁵ Vgl. dazu Judith Butler, die umgekehrt von einem Status der Staatenlosigkeit, spricht der gerade jeglicher „juristischer Zugehörigkeitsweisen“ entledigt sei, in Butler, Judith/Spivak, Gayatri Chakravorty, Sprache, Politik, Zugehörigkeit, Zürich 2007, 15; zur Subjekttheorie idS vgl. Butler, Judith, Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung, Frankfurt/M. 2001, 15-16, 81-82 (in kritischer Lektüre Foucaults), 90-93 (im Rückgriff auf Althusser und Lacan).
- ²⁶ Butler 2007, 15.

Anzeige



iz3w ◀

Darf ich vorstellen ... Afropolitane Kultur & Literatur

Außerdem: Nordkorea in Namibia |
Dissidenz in der Türkei |
Musikszene in Äthiopien

52 Seiten, € 5,30

www.iz3w.org

iz3w ▶ Zeitschrift zwischen Nord und Süd